

Klage, eingereicht am 10. Oktober 2005 — Wilms/Kommission**(Rechtssache T-386/05)**

(2006/C 10/49)

*Verfahrenssprache: Französisch***Parteien***Kläger(in/nen):* Günter Wilms (Brüssel, Belgien) (*Prozessbevollmächtigte[r]:* Rechtsanwälte M. van der Woude, V. Landes)*Beklagte(r):* Kommission der Europäischen Gemeinschaften**Anträge der Klagepartei(en)**

- Aufhebung der durch die Entscheidung des Generaldirektors des Juristischen Dienstes über die Zurückweisung der Beschwerde bestätigten und definitiv gewordenen förmlichen Absicht des Generaldirektors, an den Kläger für das Beförderungsjahr 2004 zwei Prioritätspunkte der Generaldirektion zu vergeben;
- Aufhebung der Entscheidung des Generaldirektors für Personal und Verwaltung, an den Kläger für das Beförderungsjahr 2004 keinen Sonderprioritätspunkt „Beförderungsausschuss für Tätigkeiten im Interesse des Organs“ (PPCP) zu vergeben;
- Aufhebung der Entscheidungen des Generaldirektors für Personal und Verwaltung, an den Kläger für das Beförderungsjahr 2004 insgesamt 17 Punkte und insgesamt 36 Punkte für die Beförderung nach Besoldungsgruppe A 5 in diesem Beförderungsjahr zu vergeben; der Liste der Beamten, an die PPCP vergeben wurden; der nach Befassung der Beförderungsausschüsse aufgestellten Verdienstrangliste der Beamten der Besoldungsgruppe A 6 für das Beförderungsjahr 2004; der Liste der im Beförderungsjahr 2004 nach Besoldungsgruppe A 5 beförderten Beamten und jedenfalls der Entscheidung, den Namen des Klägers nicht in diese Listen aufzunehmen;
- Aufhebung, soweit erforderlich, der Entscheidung, mit der die Beschwerde zurückgewiesen wurde;
- Verurteilung der Beklagten zur Tragung der Kosten des Verfahrens.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klagegründe, auf die der Kläger seine Klage stützt, entsprechen denen, die in der Rechtssache T-311/04 ⁽¹⁾ geltend gemacht werden.

⁽¹⁾ ABl. C 262 vom 23.10.2004, S. 44.

Klage, eingereicht am 13. Oktober 2005 — Chatziioannidou/Kommission**(Rechtssache T-387/05)**

(2006/C 10/50)

*Verfahrenssprache: Französisch***Parteien***Kläger(in/nen):* Eleni Chatziioannidou (Auderghem, Belgien) (*Prozessbevollmächtigte[r]:* Rechtsanwalt A. Pappas)*Beklagte(r):* Kommission der Europäischen Gemeinschaften**Anträge der Klagepartei(en)**

- Aufhebung der Entscheidung der Anstellungsbehörde vom 8. Juli 2005, mit der die Beschwerde der Klägerin gegen eine Entscheidung über die Übertragung ihrer Ruhegehaltsansprüche auf das Versorgungssystem der Gemeinschaften zurückgewiesen wurde;
- Verurteilung der Beklagten zur Tragung der Kosten des Verfahrens

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerin, eine Beamtin der Kommission, stellte einen Antrag auf Übertragung ihrer vor ihrem Eintritt in den Dienst der Kommission in Griechenland erworbenen Ruhegehaltsansprüche auf das Versorgungssystem der Gemeinschaften. Mit ihrer Klage kritisiert sie die Art und Weise der Berechnung der nach dem System der Gemeinschaften zu berücksichtigenden Zahl der ruhegehaltstfähigen Dienstjahre auf der Grundlage des übertragenen Kapitals. Sie macht insbesondere geltend, dass die Kommission vor der Einführung des Euro das in einer anderen Währung als dem belgischen Franc übertragene Kapital nicht auf der Grundlage des am Tag der Berechnung geltenden Wechselkurses umgerechnet habe, sondern zu einem durchschnittlichen Wechselkurs, der die Währungsschwankungen während der Zeit der Beitragszahlung habe widerspiegeln sollen. Seit dem Ende der Übergangszeit für die endgültige Einführung des Euro, d. h. ab 1. Januar 2002, wende die Kommission diese Berechnungsweise jedoch nicht mehr an, sondern berücksichtige den von den nationalen Rentenkassen in Euro übertragenen Betrag.

Die Klägerin stellt fest, dass die Aufgabe der Methode des durchschnittlichen Wechselkurses in ihrem Fall zu einer erheblichen Verringerung der Zahl der ruhegehaltstfähigen Dienstjahre führe, die ihr angerechnet worden seien. Auf dieser Grundlage beruft sie sich auf eine Verletzung des Artikels 3 der Verordnung Nr. 1103/97 des Rates, wonach die Einführung des Euro keine Veränderung von Bestimmungen in Rechtsinstrumenten bewirke. Sie beruft sich außerdem auf eine Verletzung des Grundsatzes der Nichtdiskriminierung, da ein Beamter unter genau den gleichen Bedingungen nicht dieselbe Zahl ruhegehaltstfähiger Dienstjahre im Versorgungssystem der Gemeinschaften erhalte, je nachdem, ob sein Antrag auf Übertragung vor oder nach der Einführung des Euro gestellt worden sei.